



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 07/2024 vom 22.03.2024

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden. Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan für die Gemeinden Barenburg und Kirchdorf.....	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	3
Neufassung der Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Gemeinde Wehrbleck als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)	3
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an private Grundstückseigentümer für die Anpflanzung von Hecken und Laubbäumen in der Gemeinde Wehrbleck	8
Bekanntmachungen anderer Stellen	9



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan für die Gemeinden Barenburg und Kirchdorf

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinden Barenburg und Kirchdorf gebilligt und beschlossen, den Entwurf der Planunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit ist eingeladen, sich aktiv an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes mit Anregungen und Hinweisen zu beteiligen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes steht auf der Internetseite der Samtgemeinde Kirchdorf unter <https://www.kirchdorf.de> während der Auslegungsfrist in der Zeit vom

02.04.2024 bis 02.05.2024

zur Verfügung.

Alternativ liegen die Unterlagen in dieser Zeit im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf im Fachbereich Bauen und Entwicklung, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 öffentlich aus und können dort von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Frist kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen können auf elektronischem Weg (per E-Mail: bauamt@kirchdorf.de oder per Fax: 04273 / 88 88) oder schriftlich eingereicht oder im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf während der Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten stehen Ihnen unter <https://www.kirchdorf.de/datenschutz> zur Verfügung.

Kirchdorf, 20.03.2024

Samtgemeinde Kirchdorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage

Heuermann



Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Neufassung der Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Gemeinde Wehrbleck als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. D. 588) und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Gemeinde Wehrbleck als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Schutzzwecke

Die Gemeinde Wehrbleck ist eine durch viel Grün geprägte Gemeinde, in der Bäume das Ortsbild bestimmen. Zum Erhalt des Ortsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas sowie der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere, werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Durch diese Satzung werden geschützt:

Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 1,00 m, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter der Höhe von 100 cm ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Ausgenommen sind alle Bäume, die Bestandteil von Wald i.S. des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002, zuletzt geändert



durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315), sind bzw. anderer Gesetze oder aufgrund von Bebauungsplänen unter Schutz gestellt sind.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in den, durch die Anlage zu dieser Satzung im Maßstab 1: 7:500 beige-fügten Übersichtskarte, dargestellten Bereiche

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung i.S. des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Beschädigungen und Beeinträchtigungen i.S. dieser Vorschriften können insbesondere sein:
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton u.ä.),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenauftrag,
 - c) Lagern oder Abschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmitteln oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.

§ 5 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,
- c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich – spätestens jedoch am darauf folgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.
- d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn



- a) die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des Nachbarschaftsrechts verpflichtet sind, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können.
- b) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen.
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- d) ein Baum der krank ist, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht zu erhalten ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere, des Kleinklimas,
- b) ein Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert.

(3) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde, oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ersatzpflanzungen

Werden standortheimische Gehölze beseitigt oder zerstört, sind Ersatzpflanzungen derselben Art vorzunehmen. Ist eine Ersatzanpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, so kann die Gemeinde Ausweichflächen für die entsprechende Ersatzpflanzung vorgeben oder gegen Erstattung der Kosten (einschl. Fremdkosten) Ersatzpflanzungen auf Ausweichflächen vornehmen. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Wert des Baumes mit dem ansonsten eine Ersatzanpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Pflanz-, Pflege- oder Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.



Ersatzpflanzungen für Bäume:

- Für die Ersatzanpflanzung sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
- Die erforderliche Pflanzqualität der Bäume ist Baumschulware, mit Ballen, Hochstamm, Stammumfang mindestens 8 – 10 cm inkl. Anbindepfählung mit Fixierungsanbindung.
- Hochstämme sind in einem Abstand von mind. 8 m zueinander bzw. vorhandenen Bäumen, Gebäuden oder sonstigen höheren Strukturen zu setzen.
- Zur ungestörten Entwicklung der Anpflanzungen sind die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (gelegentliche Freistellung, Wässerung) sowie Wildschutzmaßnahmen vorzunehmen.
- Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Winter) nach Fällung der vorhandenen Bäume vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
- Eingegangene Bäume sind zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode (Herbst/Winter) zu ersetzen.

Die Kompensation der beseitigten oder zerstörten Bäume hat in folgendem Verhältnis zu erfolgen:

20 – 39 cm	1:2
40 – 59 cm	1:3
60 – 79 cm	1:4
> 80 cm	1:5

§ 8 Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde Wehrbleck schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Kronenumfang und Stammumfang der Bäume, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist. Die Gemeinde Wehrbleck kann die Beibringung eines Sachverständigengutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Gutachten sind durch den Antragsteller zu tragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme und Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt unberührt, soweit Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 9 Baumschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder soll eine ansonsten genehmigungsfreie und anzeigebedürftige bauliche Anlage errichtet werden, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Gehölzart und der Stammumfang einzutragen.



- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 43 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume verändert, zerstört oder beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Wehrbleck, den 08.02.2024

Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister

(Kellermann)



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an private Grundstückseigentümer für die Anpflanzung von Hecken und Laubbäumen in der Gemeinde Wehrbleck

Die Gemeinde Wehrbleck strebt eine Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und der Dorfökologie an. Aus diesem Grund wurde bereits eine Baumschutzsatzung erlassen.

Um einen Anreiz zu schaffen, verlorene Baum- / Heckenstrukturen durch Neuanpflanzungen wiederherzustellen, sowie darüber hinaus zusätzliche ökologische Bausteine zu schaffen, gewährt die Gemeinde Wehrbleck im Rahmen eines jährlich im Haushaltsplan bereitzustellenden Betrages, Zuschüsse in Höhe von 50 % (max. 250 € / Jahr) der Anschaffungskosten für die Beschaffung von Hecken/Bäumen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.
2. Gefördert werden nur im Programm vorgesehene Pflanzensorten (siehe Anlage).
3. Der Antrag muss vor der Beschaffung gestellt sein.
4. Es werden Laubbäume nur als Hochstämme, mit einem Stammumfang von mindestens 8 - 10 cm bezuschusst.
5. Heckenpflanzen müssen eine Höhe von mindestens 80 cm haben.
6. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Antragseingang im Rahmen des Haushaltsansatzes, Ersatzanpflanzungen nach Maßgabe der Baumschutzsatzung sind nicht zuschussfähig.

Die vom Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 04.11.2015 beschlossene Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an private Grundstückseigentümer für die Anpflanzung von Hecken und Laubbäumen in der Gemeinde Wehrbleck tritt hiermit außer Kraft.

Wehrbleck, den 22.02.2024

(Markus Kellermann, Bürgermeister)

Zuschussfähige Pflanzensorten

Acer platanoides / **Spitzahorn**, Acer pseudoplatanus / **Bergahorn**, Alnus glutinosa / **Roterle**,
Betula verrucosa / **Sandbirke**, Carpinus betulus / **Hainbuche**, Cornus mas / **Kornelkirsche**,
Corylus avellana / **Haselnuss**, Cornus sanguinea / **Hartriegel**,
Crataegus monogyna / **Weißdorn**, Cytisus scoparius / **Besenginster**,
Euonymus europaeus / **Pfaffenhütchen**, Fagus sylvatica / **Rotbuche**,
Fraxinus excelsior / **Gemeine Esche**, Ilex aquifolium / **Stechpalme**, Juglans regia / **Walnuss**,
Malus sylvestris / **Holzapfel**, Populus tremula / **Zitterpappel**, Prunus avium / **Vogelkirsche**,
Prunus padus / **Frühe Traubenkirsche**, Prunus spinosa / **Schlehdorn**,
Pyrus communis / **Holzbirne**, Quercus robur / **Stieleiche**, Quercus petraea / **Traubeneiche**,
Rhamnus frangula / **Faulbaum**, Rosa canina / **Hundsrose**, Rubus fruticosus / **Brombeere**,
Salix aurita / **Öhrchenweide**, Salix caprea / **Salweide**,



Salix cinerea / **Aschweide**, Salix incana / **Lavendelweide**, Salix fragilis / **Bruchweide**,
Salix repens argentea / **Kriechweide**, Salix viminalis / **Korbweide**,
Sambucus nigra / **Schwarzer Holunder**, Sambucus racemosa / **Traubenholunder**,
Sorbus aria / **Mehlbeere**, Sorbus aucuparia / **Eberesche**, Sorbus domestica / **Speierling**,
Tilia cordata / **Winterlinde**, Tilia platyphyllos / **Sommerlinde**, Ulmus campestris / **Feldulme**,
Ulmus montana / **Bergulme**, Viburnum opulus / **Gemeiner Schneeball**,
Actinidia arguta / **Strahlengriffel**, Akebia quinata / **Akebie**,
Aristolochia durior / **Pfeifenwinde**, Campsis radicans / **Trompetenblüte**,
Celastrus orbiculatus / **Baumwürger**, Clematis montana / **Bergwaldrebe**,
Clematis tangutica / **Goldwaldrebe**, Clematis vitalba / **Waldrebe**, **Clematis**,
Hedera helix / **Efeu**, Humulus lupulus / **Hopfen**, Hydrangea petiolaris / **Kletterhortensie**,
Jasminum nudiflorum / **Echter Winterjasmin**, **Kletterrosen**,
Lonicera brownii / **Fuchsoides Geißblatt**, Lonicera caprifolium / **Jelängerjelieber**,
Lonicera henryi / **Immergrüne Geißschlange**

Bekanntmachungen anderer Stellen